



FFG
Forschung wirkt.

FORSCHUNGSKOMPETENZEN FÜR DIE WIRTSCHAFT
VERSION 1.0
GÜLTIG AB 11. MÄRZ 2019

**AUSSCHREIBUNGSLEITFADEN FÜR DIE
4. AUSSCHREIBUNG
INNOVATIONSLEHRGÄNGE**

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	4
Präambel	4
1 Das Wichtigste in Kürze	5
2 Ziele der Ausschreibung	6
3 Die Basis für eine Förderung	7
3.1 Was sind Innovationslehrgänge?	7
3.1.1 Was sind Transferprojekte?	8
3.1.2 Was ist das Pflichtmodul „Ganzheitliche Strategie: Chancengleichheit“?	9
3.2 Was sind die Anforderungen an ein Konsortium?	9
3.3 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?	10
3.4 Welche Rollen im Konsortium gibt es?	11
3.5 Wer ist förderbar?	12
3.6 Ist eine Beteiligung ausländischer Partner möglich?	13
3.7 Folgende beispielhafte Maßnahmen können nicht gefördert werden 13	
3.8 Wie hoch ist die Förderung?	14
3.9 Welche Kosten sind förderbar?	15
3.10 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?	16
3.11 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?	16
3.12 Welche Dokumente braucht es für die Einreichung?	18
3.13 Müssen weitere Projekte angegeben werden?	19
3.14 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?	19
4 Die Einreichung	20
4.1 Wie verläuft die Einreichung?	20
4.2 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	20
5 Die Bewertung und die Entscheidung	22
5.1 Was ist die Formalprüfung?	22
5.2 Wie läuft die Bewertung ab?	22
5.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?	23
6 Der Ablauf der Förderung	24
6.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?	24
6.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?	24
6.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?	24
6.4 Welche Berichte und Abrechnungen braucht es?	25
6.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?	26
6.6 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?	26

6.7 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?	27
7 Rechtsgrundlagen.....	27
8 Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate).....	28
9 Weitere Förderungsmöglichkeiten	29

VORWORT

Die FFG ist Ihr Partner für Forschung und Entwicklung. Mit diesem Leitfaden unterstützen wir Sie, wenn Sie Innovationslehrgänge einreichen. Hier erfahren Sie:

- Die Ziele der Ausschreibung
- Die verfügbaren Budgetmittel
- Die Einreichfristen
- Wie Sie zu einer Förderung kommen
- Welche Konditionen daran geknüpft sind
- Wie eine Einreichung abläuft

PRÄAMBEL

Im Mittelpunkt des Förderschwerpunkts "Forschungskompetenzen für die Wirtschaft" steht einerseits die strukturelle Förderung **zum systematischen Aufbau und zur Höherqualifizierung des bestehenden Forschungs- und Innovationspersonals**. Andererseits soll eine **stärkere Verankerung unternehmensrelevanter Lehr- und Forschungsschwerpunkte** an österreichischen Universitäten und Fachhochschulen erfolgen sowie eine **Intensivierung des Wissenstransfers** zwischen Universitäten bzw. Fachhochschulen und Unternehmen, in beide Richtungen gleichermaßen stattfinden.

Im Rahmen des Förderschwerpunktes "Forschungskompetenzen für die Wirtschaft" werden drei Förderformate (Instrumente) angeboten:

- Kompetenzaufbau: Qualifizierungsseminare
- Kompetenzvertiefung: Qualifizierungsnetze
- Kompetenzerweiterung: Innovationslehrgänge

1 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Der Leitfaden für Innovationslehrgänge enthält Informationen zu den grundlegenden **Anforderungen, Förderungskonditionen und Abläufen**, die für die Einreichung von Förderungsansuchen **und das Hearing** notwendig sind.

Instrument	Innovationslehrgänge
Kurzbeschreibung	Längerfristige, zeitlich begrenzte Innovationslehrgänge zwischen Unternehmen und Universitäten bzw. Fachhochschulen erhöhen einerseits die FEI-Kompetenz von Unternehmen in neuralgischen, derzeit unterbesetzten und zukunftsrelevanten Themenfeldern. Andererseits werden bisher nicht adressierte, wirtschaftsnahe Themen im Qualifizierungsangebot etabliert. Darüber hinaus werden Strukturen für nachhaltige Kooperationen geboten.
Eckdaten	
Beantragte Förderung	max. EUR 1 Million pro Projekt
Förderquote	<ul style="list-style-type: none"> – Wissenschaftliche Partner: max. 100% – Kleine Unternehmen (KU): max. 70% – Mittlere Unternehmen (MU): max. 60% – Große Unternehmen (GU), Intermediäre, Ausländische Partner: max. 50%
Laufzeit in Monaten	mindestens 24 bis maximal 48 Monate
Mindestkonsortium	4 voneinander unabhängige Partner: mindestens 3 KMU & 1 Universität/Fachhochschule
Budget gesamt	3,3 Millionen EUR
Geldgeber	BMDW
Ausschreibungsstart	11. März 2019
Einreichfrist	31. Juli 2019, 12:00 Uhr MEZ
Hearing	voraussichtlich KW 43 2019 (Detailinfo nach Einreichung)
Sprache	Deutsch
Ansprech-Personen	Programmmanagement: Teresa Pflügl, MA, T: (0)5 7755 – 2303, E: teresa.pfluegl@ffg.at

	Mag. Marie Trappl, T: (0)5 7755 – 2716, E: marie.trappl@ffg.at Informationen bezüglich Kosten und Finanzierung: Mag. Alexander Glechner, T: (0)5 7755-6082, E: alexander.glechner@ffg.at
Information im Web	https://www.ffg.at/ausschreibungen/innovationslehrgaenge-4-ausschreibung
Zum Einreichportal	https://ecall.ffg.at

Tabelle 1: Ausschreibungsübersicht

2 ZIELE DER AUSSCHREIBUNG

Der vorliegende Leitfaden spezifiziert die Bedingungen für das Instrument „**Innovationslehrgänge**“ zur Kompetenzerweiterung in der angewandten Forschung. Mit dem Förderprogramm „Forschungskompetenzen für die Wirtschaft“ sollen Unternehmen im **systematischen Aufbau und der Höherqualifizierung** des vorhandenen Forschungs- und Innovationspersonals unterstützt werden. Darüber hinaus soll eine stärkere **Verankerung unternehmensrelevanter Lehr- und Forschungsschwerpunkte** an österreichischen Universitäten und Fachhochschulen erfolgen.

Eine **Intensivierung des Wissenstransfers** zwischen Universitäten bzw. Fachhochschulen und Unternehmen – in beide Richtungen – soll forciert werden.

Folgende **operative Ziele** wurden für das Instrument **Innovationslehrgänge** definiert:

- **Ziel 1:** Erhöhung der Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationskompetenz in zukunftsrelevanten Technologiefeldern über die Qualifizierung von Mitarbeitenden
- **Ziel 2:** Nachhaltige Etablierung von bisher nicht adressierten, wirtschaftsnahen Themen des Qualifizierungsangebots im Hochschulsegment
- **Ziel 3:** Etablierung nachhaltiger Kooperationen.

3 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

3.1 Was sind Innovationslehrgänge?

Innovationslehrgänge sind maßgeschneiderte Qualifizierungsmaßnahmen, welche die Forschungs-, Entwicklungs- und Innovations- (FEI-) Kompetenz in zukunftsrelevanten Technologiefeldern in Unternehmen erhöhen. Die Projekte müssen in Kooperation von mindestens drei voneinander unabhängigen kleinen bzw. mittleren Unternehmen (KMU) und mindestens einer davon unabhängigen Universität oder Fachhochschule eingereicht werden. Die erforderlichen Partnerstrukturen für das Konsortium können dabei neu aufgebaut werden oder auf bereits bestehenden Netzwerkstrukturen basieren.

Beteiligte Universitäten und/oder Fachhochschulen konzipieren gemeinsam mit Unternehmen maßgeschneiderte Ausbildungsangebote für ihre MitarbeiterInnen. Ausgangspunkt ist der Qualifizierungsbedarf der beteiligten Unternehmen. Förderbare Vorhaben sind innovativ, zukunftsorientiert und heben sich vom bestehenden Qualifizierungsangebot ab.

Alle Projekte beinhalten Transferprojekte, um das Gelernte zu verfestigen und das neue Wissen in den beteiligte Unternehmen zu diffundieren (siehe Kapitel 3.1.1.) Weiters ist in jedem Innovationslehrgang ein für alle Unternehmen verpflichtendes Modul Chancengleichheit im Ausmaß von mind. 2 Stunden abzuhalten (siehe Kapitel 3.1.2.).

Die **Themensetzung** folgt dem Qualifizierungsbedarf der beteiligten Unternehmen und fokussiert auf innovative und zukunftsorientierte Themenfelder.

Geförderte Qualifizierungsmaßnahmen behandeln zum Beispiel:

- aktuelle Technologieentwicklungen
- unternehmensrelevante FEI-Fragestellungen
- neue Anwendungsfelder in dynamischen Themenstellungen
- Kompetenz- und Kreativitätserhöhung in Schlüsseltechnologien

Bei der **Lehrgangsorganisation** werden ein **modularer Aufbau** und ein **enges Zusammenspiel von Theorie und Praxis** erwartet. Ebenso sollen für die Zielgruppe ansprechende und effektive Lernbedingungen geschaffen werden.

Die Dauer der Qualifizierungsmaßnahmen ist im Rahmen der Vorgaben (max. Förderung und Laufzeit) sowohl an die Anzahl der Partner als auch an die Inhalte und Themen anzupassen. Die Qualifizierungsmaßnahmen müssen an geeigneten Schulungsorten in Österreich organisiert werden. Die Räumlichkeiten können bei den beteiligten Organisationen angesiedelt sein oder extern angemietet werden.

Die Förderung richtet sich insbesondere an **technologisch kompetente sowie forschungsorientierte Unternehmen**. Bei sogenannten technologisch kompetenten Unternehmen handelt es sich um solche, die mehrere TechnikerInnen bzw. ForscherInnen beschäftigen und ein eigenes F&E-Budget haben. Forschungsorientierte Unternehmen besitzen eine eigene F&E Abteilung. Die Unternehmen sind in der Lage sich längerfristig zu engagieren.

Pro Projekt kann **max. EUR 1 Mio. Förderung** beantragt und genehmigt werden. Die Laufzeit eines Vorhabens ist mit **mindestens 24 Monaten** und **maximal 48 Monaten** beschränkt und umfasst die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Qualifizierungsmaßnahme. Die Innovationslehrgänge müssen sich inhaltlich klar von bestehenden Qualifizierungsmaßnahmen unterscheiden. Darüber hinaus müssen die Vorhaben zur deutlichen Weiterentwicklung in den einzelnen Unternehmen beitragen.

3.1.1 Was sind Transferprojekte?

Wesentlicher Bestandteil der Innovationslehrgänge sind neben den Lehrgangsmodulen, in denen die Inhalte vermittelt werden, die **Transferprojekte**. Wenn Weiterbildung nachhaltig wirksam sein soll, muss das Gelernte in betriebliche Organisationsentwicklungsprozesse integriert werden.

Transferprojekte sollen dabei unterstützen, das in den Lehrgangsmodulen aufgebaute Know-How laufend und unmittelbar in die beteiligten Unternehmen zu transferieren, es in der Praxis auszuprobieren und somit zu festigen. Dafür entwickeln die Unternehmenspartner gemeinsam mit den wissenschaftlichen Partnern maßgeschneiderte, innovative Projekte, um die im Lehrgang vermittelte Forschungs-, Entwicklungs-, und Innovationskompetenz in den Unternehmen zu verankern.

Transferprojekte werden während der Projektlaufzeit durchgeführt und zeitlich so angesetzt, dass bereits Lehrgangsmodule durchgeführt wurden und auf Gelerntes aufgebaut werden kann.

Eine konkrete Unterstützung der auszubildenden MitarbeiterInnen bei den Transferprojekten z. B. durch strukturierte Lerneinheiten, konkrete Tipps zur Umsetzung bzw. zum Know-how Transfer oder ein entsprechendes Coaching ist von den wissenschaftlichen Partnern vorzusehen. Durch regelmäßigen Austausch unterstützen Transferprojekte eine nachhaltige Vernetzung zwischen den wissenschaftlichen Partnern und den Unternehmenspartnern.

Die **Charakteristik** von Transferprojekten kann **vielfältig** sein, wesentlich sind ein Bezug zu den durchgeführten Lehrgangsmodulen und zu unternehmensrelevanten FEI Fragestellungen.

Beispiele für Transferprojekte:

- Der wissenschaftliche Partner unterstützt ein Unternehmen in einer konkreten Produkt(weiter)entwicklung, die auf dem neuen Wissen basiert.
- Der wissenschaftliche Partner unterstützt / coacht ein Unternehmen bei der Vorbereitung und Durchführung einer unternehmensinternen Prozessoptimierung.
- Im Transferprojekt werden neue Business Modelle erarbeitet, bestehende weiterentwickelt.
- Projektpartner setzen gemeinsam Kooperationsprojekte wie z.B. Arbeit an einem gemeinsamen Produkt, Service oder Prozess um.

Transferprojekte dürfen maximal 10% der Gesamtkosten des Projekts ausmachen.

3.1.2 Was ist das Pflichtmodul „Ganzheitliche Strategie: Chancengleichheit“?

Speziell für Innovationsagenden ist es in Unternehmen wichtig, das gesamte Potenzial aller MitarbeiterInnen gleichermaßen zu nutzen. Werden diese Unterschiede erkannt und berücksichtigt, kann einerseits auf ein größeres Potenzial an gut qualifizierten MitarbeiterInnen zurückgegriffen werden, andererseits sind diese zufriedener und motivierter. Dies führt auch zu einer stärkeren Bindung an das Unternehmen, das sich dadurch als attraktiver Arbeitgeber positionieren kann.

Das Kurztraining ermöglicht allen beteiligten Unternehmen eine Auseinandersetzung mit dem Thema Chancengleichheit und zeigt Handlungsmöglichkeiten im Unternehmen auf.

Jedes geförderte Projekt umfasst daher verpflichtend eine **zumindest 2-stündige Schulungsmaßnahme** zum Thema „Ganzheitliche Strategie: Chancengleichheit“, die grundsätzlich von allen teilnehmenden MitarbeiterInnen verpflichtend zu besuchen ist. Diese ist durch ausgewiesene ExpertInnen durchzuführen¹.

3.2 Was sind die Anforderungen an ein Konsortium?

Ein Konsortium besteht aus folgenden **voneinander unabhängigen**² Partnern:

- Mind. 1 Universität oder Fachhochschule als wissenschaftlicher Partner **und**
- mindestens 3 KMU³
- jeweils mit Niederlassung in Österreich.

¹ Eine Hilfestellung bei der Suche nach Gender-Mainstreaming-ExpertInnen bietet die FEMtech Expertinnen-Datenbank (www.femtech.at/expertinnendatenbank) unter der Kategorie "Geschlechterforschung und Frauenforschung".

² Voneinander unabhängige Unternehmen besitzen aneinander weniger als 25% des Kapitals oder der Stimmrechte. Diese Regelung gilt auch für Beteiligungsverhältnisse über Muttergesellschaften. Mehr dazu: [KMU-Definition](#)

³ Details zur KMU-Definition: [ffg_recht-finanzen_KMU](#)

Darüber hinaus können im Konsortium als Partner vertreten sein:

- Weitere Universitäten, Fachhochschulen und KMU
- Großunternehmen
- Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen⁴
- Intermediäre: wie Clusterorganisationen, Technologie- und Transferzentren
- Internationale Partner aller oben angeführten Organisationstypen

Die Kooperationsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit im Konsortium und die Verwertungsrechte an den geplanten Projektergebnissen. Als Hilfestellung stellt die FFG einen **Musterkonsortialvertrag**⁵ zur Verfügung.

Die Anforderungen an das Konsortium müssen bis zum Projektende aufrecht sein. Ändert sich im Laufe des Projekts die Konsortialstruktur soweit, dass die Anforderungen nicht mehr erfüllt sind, kann dies zur Rückforderung der Förderung führen.

3.3 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?

Die **Konsortialführung** ist von einer Universität oder Fachhochschule mit Niederlassung in Österreich zu übernehmen.

Die Aufgaben der Konsortialführung über die gesamte Projektlaufzeit sind:

- Projektmanagement
- Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Projektpartnern
- Prüfung der Berichte und Abrechnungen der Konsortialpartner

In der Konsortialführung verpflichten Sie sich, dass:

- Sie Förderungsmittel alleine verwalten und verteilen
- Sie Änderungen rechtzeitig kommunizieren
- Sie entsprechend dem Förderungsvertrag abrechnen und berichten

Vor Auszahlung der 1. Rate hat die Konsortialführung zu bestätigen, dass vor Beginn des Vorhabens eine Kooperationsvereinbarung existiert hat, in der die laut Unionsrahmen notwendigen Regelungen vereinbart wurden.

Zudem bestätigt die Konsortialführung, dass:

- Die abgerechneten Kosten dem Projekt eindeutig zuordenbar sind
- Projektkosten und -inhalt der Genehmigung entsprechend verwendet werden

⁴ Siehe: https://www.ffg.at/sites/default/files/downloads/page/richtlinie_fti_2015_humanressourcen.pdf - 12.1 Begriffsbestimmungen

⁵ Musterkonsortialvertrag: <https://www.ffg.at/konsortialvertrag>

3.4 Welche Rollen im Konsortium gibt es?

Im Konsortium werden unterschiedliche **Rollen** eingenommen:

Wissenschaftliche Leitung:

Vom Konsortium ist eine Person als **wissenschaftliche Leitung des Lehrgangs** zu nominieren. Die Aufgaben der Person umfassen:

- Verantwortung für die Themensetzung und die fachlichen Inhalte.
- Erarbeitung eines pädagogischen Konzeptes; dieses ist der Zielgruppe und dem Qualifizierungsinhalt anzupassen.
- Erstellung eines Curriculums unter Berücksichtigung der Vorbildung und des Vorwissens der AusbildungsteilnehmerInnen.
- Sicherstellung einer angemessenen Betreuung der AusbildungsteilnehmerInnen bei den Transferprojekten.

Die Leitung der Lehrgänge setzt daher eine Reihe von Kompetenzen voraus, die im Förderungsansuchen entsprechend darzustellen sind. Die nominierte Leitung nimmt am Hearing im Zuge des Bewertungsverfahrens teil.

Projektleitung:

Die Projektleitung kann von der wissenschaftlichen Leitung oder jeder anderen geeigneten Person der einreichenden Organisation wahrgenommen werden. Die Projektleitung nimmt vorzugsweise am Hearing teil. Die Vertretung durch ein geeignetes Mitglied aus dem Projektteam ist möglich.

Vortragende:

Sie sind für die Umsetzung der Lehrgangsmodule entlang des definierten Curriculums und des erarbeiteten pädagogischen Konzepts verantwortlich. Diese Personen sind hauptsächlich von den im Konsortium vertretenen nationalen wissenschaftlichen Partnern zu entsenden. Zusätzliche externe (auch internationale) Expertise kann mit Begründung zugekauft werden.

AusbildungsteilnehmerInnen:

MitarbeiterInnen aus den beteiligten Unternehmen, die an den Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen. Diese sollen grundsätzlich über die gesamte Laufzeit am Innovationslehrgang teilnehmen.

Was ist für die Rolle der AusbildungsteilnehmerInnen zu beachten?

- Diese Personen sind ausschließlich von den im Konsortium vertretenen **Unternehmenspartnern** zu entsenden.
- MitarbeiterInnen aus Unternehmen, die nicht am Konsortium beteiligt sind, dürfen nicht als AusbildungsteilnehmerInnen am Projekt teilnehmen.
- Es wird empfohlen, dass die Anzahl der AusbildungsteilnehmerInnen pro Modul nach oben mit 30 Personen begrenzt wird, um ein optimales Betreuungsverhältnis

zu sichern. Die konzipierten Maßnahmen sind jedenfalls auf die Anzahl der AusbildungsteilnehmerInnen abzustimmen.

- Bei der Zusammensetzung der AusbildungsteilnehmerInnen ist auf ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen den teilnehmenden Unternehmen und auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten. Sollte eine entsprechende Verteilung nicht möglich sein, so ist dies nachvollziehbar zu begründen.
- Bei Antragstellung sind möglichst alle AusbildungsteilnehmerInnen namentlich mit Funktion und Rolle im Unternehmen zu nennen. Jedenfalls hat die Nennung aller auszubildenden Personen spätestens vor Projektstart zu erfolgen.

ProjektmitarbeiterInnen:

Hier handelt es sich um Personen, die im Zuge der Entwicklung und Organisation der Innovationslehrgänge administrative/organisatorische/inhaltliche Tätigkeiten wie z.B. Konzeptentwicklung, Terminkoordination, Projektmanagement ausüben. Diese Personen können von allen im Konsortium vertretenen Partnern gestellt werden.

3.5 Wer ist förderbar?

Förderbar sind juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen, die nicht der österreichischen Bundesverwaltung angehören.

Förderbar sind:

- Unternehmen jeder Rechtsform
- Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung
 - Universitäten⁶ und Fachhochschulen
 - Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
 - Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, z. B. Clusterorganisationen und sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen wie z. B. Vereine mit entsprechendem Vereinszweck
- Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen
 - Gemeinden⁷ und Selbstverwaltungskörper
 - Nicht profitorientierte Organisationen wie NPOs⁸

Teilnahmeberechtigt, aber nicht gefördert werden:

- Subauftragnehmer: Sie sind keine Partner im Sinne eines Innovationslehrgangs. Sie erbringen definierte Leistungen für Partner, die in die Projektkostenkategorie „Drittkosten“ fallen und haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse.

⁶ Die kleinstmögliche Organisationseinheit, die im Namen der Universität teilnehmen kann ist das Universitätsinstitut oder eine nach UOG 2002/§20 vergleichbare Organisationseinheit. Voraussetzung ist, dass die teilnehmende Organisationseinheit (Institut oder vergleichbare Einheit) mit den entsprechenden Vollmachten gemäß UOG 2002/§ 27 ausgestattet ist. Organisatorisch darunter verankerte Einheiten (zB Arbeitsgruppen) können nicht als Projektpartner fungieren.

⁷ **Tätigkeiten von Gemeinden, die in den gesetzlichen Auftrag fallen, sind nicht förderbar.**

⁸ Eine „nicht profitorientierte Organisation“ schüttet nach ihrem Rechtsstatus oder nach ihren Statuten keine Gewinne an Eigentümer, Mitglieder oder sonstige natürliche oder juristische Personen aus.

- Sonstige Beteiligte: Dies sind Personen oder Einrichtungen, die keine Förderung erhalten, aber im Förderungsvertrag mit dem Umfang ihrer Beteiligung aufscheinen. Auch ihre Rechte und Pflichten sind vertraglich vereinbart.

Ihre Teilnahme muss im Antrag begründet werden. Zu den möglichen „sonstigen Beteiligten“ zählen auch Personen oder Einrichtungen der österreichischen Bundesverwaltung.

3.6 Ist eine Beteiligung ausländischer Partner möglich?

Konsortien mit ausländischen Partnern sind möglich.

Ausländische Partner können selbst dann gefördert werden, wenn die Partner nicht der EU angehören.

Die Bedingungen:

- Die ausländischen Partner stiften einen Nutzen für die österreichischen Konsortialpartner bzw. für den Wirtschafts- und Forschungsstandort Österreich
- Im Förderungsansuchen wird dieser Nutzen explizit begründet
- Die Förderung der ausländischen Partner beträgt maximal 20% der Gesamtförderung
- Das Bewertungsgremium empfiehlt die Förderung des ausländischen Partners
- Der ausländische Partner weist vor Vertragserrichtung seine Bonität und Liquidität nach – dabei gelten dieselben Bedingungen wie für österreichische Partner
- Der ausländische Partner erkennt die Prüfverpflichtung und -berechtigung der FFG an, die im Fördervertrag festgelegt ist. Nachweise erbringt er in deutscher oder englischer Sprache.

Alternativ können ausländische Organisationen ihre Kosten durch Eigenfinanzierung und/oder durch Förderungen ihres Staates abdecken. Kooperationsvereinbarungen für gemeinsame Förderungen gibt es sowohl mit europäischen als auch mit außereuropäischen Ländern.

Ausländische Organisationen können außerdem als Subauftragnehmer auftreten.

3.7 Folgende beispielhafte Maßnahmen können nicht gefördert werden

- Schulungen zur Einhaltung verbindlicher Ausbildungsnormen der EU-Mitgliedsstaaten
- bereits laufende Schulungen
- Standardausbildungen (z. B. Innovationsmanagement, Projektmanagement, Englischkurse, Präsentationstechniken)
- Projekte ohne klaren FEI-Bezug

- Projekte mit Durchführungsort im Ausland
- betriebsinterne Einschulungen
- innerbetriebliche Strukturmaßnahmen (z. B. Umrüsten von Anlagen, Einführen von Prozessmanagement, Maßnahmen zur Energieeinsparung)
- Produktschulungen

Es dürfen keine bereits am Markt oder im Unternehmen bestehenden Qualifizierungsmaßnahmen dupliziert werden.

3.8 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und beträgt pro Projekt **maximal EUR 1 Mio.**

Die Förderungsquote variiert je nach Partner:

- Für **Unternehmen** richtet sich die Förderungsquote nach der Unternehmensgröße.
- Für **Forschungseinrichtungen** beträgt die Förderungsquote max. 100%.
 Vorausgesetzt: Es ist ein nicht-wirtschaftlicher Beitrag.
 Handelt es sich im Projekt um eine wirtschaftliche Tätigkeit, entsprechen die Förderungsquoten jenen der Unternehmen.
- Für Intermediäre und ausländische Partner beträgt die Förderungsquote max. 50%

Förderungsquoten

Organisationstyp	Beihilfenhöchstintensität
Kleine Unternehmen	70%
Mittlere Unternehmen	60%
Große Unternehmen, Intermediäre, Ausländische Partner	50%
Forschungseinrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit	100%

Tabelle 2: Förderungsquoten

Als nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen gelten:

- Primäre Tätigkeiten wie Ausbildung
- Forschung und Entwicklung, unabhängig oder in einer wirksamen Zusammenarbeit
- Wissensverbreitung und -Wissenstransfer⁹

Für die Bestimmung der Unternehmensgröße gilt die KMU-Definition nach EU-Wettbewerbsrecht: [Informationen zur KMU-Definition](#).

⁹ [Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation](#) (2014/C 198/8), 2.1.1, 19).

Werden für das beantragte Vorhaben weitere Förderungen anderer Fördergeber in Anspruch genommen, ist dies im Förderungsansuchen anzuführen. Bei Mehrfachförderung – Förderung von verschiedenen Förderungsgebern – darf die kumulierte Förderungshöhe die europarechtlichen Beihilfegrenzen¹⁰ nicht überschreiten.

3.9 Welche Kosten sind förderbar?

Für eine Förderung müssen die Kosten direkt dem Projekt zugeordnet werden. Das heißt:

- Sie fallen während des Förderungszeitraums zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand an.
- Sie entsprechen dem Förderungsvertrag.
- Sie können mit Kostenbelegen nachgewiesen werden.
- Die Personalstunden der AusbildungsteilnehmerInnen sind mit unterzeichneten Anwesenheitslisten für alle Lehrgangmodule zu dokumentieren.

Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist **nach Einreichung des Förderungsansuchens**.

Details zur Kostenanerkennung finden Sie im Kostenleitfaden: [ffg recht-finanzen kostenleitfaden](#)

Die förderbaren Kosten entsprechen den unter Punkt 6.4.4. **der Humanressourcen FTI-Richtlinie**¹¹ (Art. 31 AGVO) angeführten Kosten:

- a) die Personalkosten für AusbilderInnen, die für die Stunden anfallen, in denen sie die Ausbildungsmaßnahme durchführen;
- b) die direkt mit der Ausbildungsmaßnahme verbundenen Aufwendungen von AusbilderInnen und AusbildungsteilnehmerInnen, z. B. direkt mit der Maßnahme zusammenhängende Reisekosten, Materialien und Bedarfsartikel sowie die Abschreibung von Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen, soweit sie ausschließlich für die Ausbildungsmaßnahme verwendet werden. Unterbringungskosten sind — mit Ausnahme der dem erforderlichen Minimum entsprechenden Unterbringungskosten für Auszubildende, die ArbeitnehmerInnen mit Behinderungen sind — nicht beihilfefähig;
- c) Kosten für Beratungsdienste, die mit der Ausbildungsmaßnahme zusammenhängen;
- d) Personalkosten für AusbildungsteilnehmerInnen und allgemeine indirekte Kosten (Verwaltungskosten, Miete, Gemeinkosten), die für die Stunden anfallen, in denen die AusbildungsteilnehmerInnen an der Ausbildungsmaßnahme teilnehmen.

¹⁰ AGVO: Verordnung (EU) Nr. 651/2014, ABl. L 187/48 idF ABl. L 156/1.

¹¹ Siehe: https://www.ffg.at/sites/default/files/downloads/page/richtlinie_fti_2015_humanressourcen.pdf

- e) Personalkosten im Zusammenhang mit der Organisation der Ausbildungsmaßnahme.

Ergänzend zum **Kostenleitfaden** und zur **Humanressourcen FTI-Richtlinie** gelten für Innovationslehrgänge folgende Einschränkungen:

- **Kosten für Projektmanagement:** Die Kosten für Projektmanagement (z. B. für Verwaltung des Innovationslehrgangs, Schulungsorganisation) dürfen maximal 10% der Gesamtkosten des Projekts betragen. Für Projektmanagement ist ein eigenes Arbeitspaket vorzusehen.
- **Drittkosten:** Insgesamt dürfen die Drittkosten nicht mehr als 30% der Gesamtkosten des Projekts betragen.
- **Kosten für Transferprojekte:** Diese Kosten dürfen maximal 10% der Gesamtkosten des Projekts ausmachen.

3.10 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Konsortium. Bei Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen gelten die Anforderungen 2014/C 198/11 im [Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation](#)¹².

Demnach erhalten die Forschungseinrichtungen die Verwertungsrechte, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren Interessen entsprechen. Gehen die Rechte an die beteiligten Unternehmen, fällt ein marktübliches Entgelt für die Forschungseinrichtung an.

Wir weisen in dem Zusammenhang darauf hin, dass Aufwendungen zum Schutz des geistigen Eigentums (IPR) förderbar sind. Darunter fallen insbesondere Kosten für Patentanmeldungen sowie Patentrecherchen. Nicht förderbar sind Kosten für die Patentaufrechterhaltung.

3.11 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?

Förderungsansuchen werden nach vier Kriterien beurteilt:

1. Qualität des Vorhabens
2. Eignung der FörderungswerberInnen / Projektbeteiligten
3. Nutzen und Verwertung
4. Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung

Die Tabelle zeigt die relevanten **Subkriterien**. Bei der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Für jedes Kriterium gibt es darüber hinaus einen Schwellenwert. Es werden nur Vorhaben gefördert, die in jedem

¹² Unionsrahmen: https://www.ffg.at/sites/default/files/dok/anlage_2_amtsblatt_f_e_i_unionsrahmen.pdf

Kriterium mindestens den Schwellenwert und in Summe mindestens 60 Punkte erreichen. Bei null Punkten in einem Subkriterium des 4. Hauptkriteriums - „Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung“ - wird das Vorhaben abgelehnt.

Bewertungskriterien

Qualität des Vorhabens	Schwelle 24	Max. Punkte 40
1.1 Hebt sich das geplante Vorhaben von am Markt bestehenden Bildungsangeboten ab bzw. wird eine Lücke im Qualifizierungsangebot geschlossen?		8
1.2 Sind die Qualifizierungsziele klar formuliert und realistisch erreichbar?		6
1.3 Wie ist die Qualität des geplanten Curriculums (Inhalte, Methodik, Didaktik, wissenschaftlicher Input) zu bewerten?		10
1.4 Wie ist die Qualität der Planung in Bezug auf folgende Kriterien zu bewerten? <ul style="list-style-type: none"> – Nachvollziehbare Struktur des Zeit- und Arbeitsplans (Laufzeit, Vorbereitungs- und Durchführungszeit) – Angemessenes Verhältnis von Kosten zur geplanten Leistung (z.B. plausibles Wert-Mengen-Gerüst bezüglich TeilnehmerInnen, Drittkosten) – Darstellung und Stimmigkeit der Transferprojekte 		10
1.5 Inwieweit wurden bei der Planung genderspezifische Themen berücksichtigt? <ul style="list-style-type: none"> – Qualität der Analyse der genderspezifischen Themen – Berücksichtigung im methodischen Ansatz des Vorhabens 		6
Eignung der FörderungswerberInnen/Projektbeteiligten	12	20
2.1 Gibt es im Konsortium die wissenschaftlichen, technischen, ökonomischen und managementbezogenen Kompetenzen, um die Projektziele zu erreichen?		5
2.2 Ist die Zusammensetzung der Unternehmenspartner hinsichtlich Erreichung der Qualifizierungsziele stimmig?		5
2.3 Werden alle erforderlichen Ressourcen für die geplante Umsetzung des Projekts in ausreichendem und angemessenem Ausmaß eingeplant?		5
2.4 Wurde bei der Zusammenstellung des Projektteams darauf geachtet, die branchenüblichen Verhältnisse der Geschlechter (Gender) mit dem Ziel einer Ausgewogenheit zu verbessern?		5

Nutzen und Verwertung	12	20
3.1 Wie sind die Verwertungsstrategie und die längerfristige Wirkung auf das Kompetenzprofil der wissenschaftlichen Partner einzuschätzen?		7
3.2 Wie sind der Nutzen und die Wirkung der Teilnahme einzuschätzen?		7
3.3 Wie ist die längerfristige Vernetzung zwischen den beteiligten Unternehmen dargestellt?		6
Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung	12	20
4.1 In welchem Ausmaß trägt das Vorhaben zur Erreichung der Ausschreibungsziele bei?		10
4.2 In welchem Ausmaß verändert die Förderung das Vorhaben in einer oder mehreren der folgenden Dimensionen positiv? – Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich – Beschleunigung: Die Förderung beschleunigt die Umsetzung – Umfang: Die Förderung vergrößert das Projekt – Reichweite: Die Förderung macht das Projekt ambitionierter durch: – ambitioniertere inhaltliche Ausrichtung der Vorhabens – Neue oder weiterreichende Kooperationen – Langfristigere strategische Ausrichtung		10

Tabelle 3: Subkriterien

3.12 Welche Dokumente braucht es für die Einreichung?

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch via eCall möglich: [ecall ffg](#)

- Online-Kostenplan (eCall)
- Projektbeschreibung (inhaltliches Förderungsansuchen, als PDF)

Anlagen zum elektronischen Antrag:

- Lebensläufe aller wissenschaftlich relevanten ProjektmitarbeiterInnen (wissenschaftliche Leitung, Projektleitung, Vortragende)
- Die Jahresabschlüsse der letzten 2 Geschäftsjahre (Bilanz, GuV)
- [Eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status](#) bei Vereinen, Einzelunternehmen und ausländischen Unternehmen

Ob noch weitere Dokumente oder Anlagen erforderlich sind, steht in der entsprechenden Vorlage für die Projektbeschreibung (Antragsformular).

Bei Vorhaben mit ausländischen Partnern können Kooperationsvereinbarungen mit europäischen oder außereuropäischen Ländern Dokumente voraussetzen, die nicht via eCall eingereicht werden können. Im Einzelfall sind noch weitere Unterlagen nötig.

Das Förderungsansuchen ist in **Deutsch** zu verfassen.

3.13 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-How darzustellen. Relevant sind:

- Vorprojekte auf deren Ergebnisse das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Das beantragte Vorhaben ist klar von bereits geförderten Projekten mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen.

3.14 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?

Eine Förderung erhalten nur Förderungsnehmer, die bei Antragstellung und während der Projektabwicklung wissenschaftliche Integrität nachweisen.

Die FFG ist Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI: <https://oeawi.at/statuten/>. So ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.

Wenn im Zuge des Bewertungsverfahrens oder im Rahmen der Projektprüfung mangelnde wissenschaftliche Integrität oder Fehlverhalten vermutet wird, können die notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermittelt werden. Die OeAWI entscheidet, ob sie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren einleitet. Im Bedarfsfall nimmt sie Untersuchungen vor.

Bestätigt sich beim Untersuchungsverfahren mangelnde wissenschaftliche Integrität oder ein Fehlverhalten wie z. B. ein Plagiat, muss das Ansuchen aus formalen Gründen abgelehnt werden. Bei bereits geförderten Projekten müssen die Förderungsmittel vermindert, einbehalten oder rückgefordert werden.

4 DIE EINREICHUNG

4.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via **eCall** möglich: [ecall ffg](#).

Vor dem Förderungsansuchen müssen alle Partner ihre Partneranträge via eCall eingereicht haben.

Wie funktioniert es?

- Vorlage für die Projektbeschreibung im eCall downloaden und ausarbeiten.
- Kostenkalkulation online eingeben – das System überprüft bei der Eingabe, ob die Angaben den Förderungsbedingungen entsprechen (z. B. Förderungshöhe, maximale Projektgröße)
- Fürs Upload vorgesehene Dokumente hochladen
- Im eCall Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet
- Nicht erforderlich: Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

Nicht möglich:

- Das Nachreichen oder Ergänzen von einzelnen Teilen des Antragformulars
- Bearbeiten des Förderungsansuchens nachdem es abgeschickt wurde

Eingereicht wird durch den Konsortialführer oder durch vertretungsbefugte Personen. Die FFG kann einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn Sie den Nachweis nicht erbringen, behält sich die FFG das Recht vor das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Das Tutorial zum eCall finden Sie unter: [ffg ecall tutorial](#).

4.2 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderwerber und Fördernehmer, die vom Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27, 28 ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer der FFG, weitere Auftraggeber für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (zB. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Zur Bewertung des Projektes können auch externe ExpertInnen beauftragt werden, die in Einzelfällen Projekte beurteilen. Solche ExpertInnen werden als Auftragsverarbeiter im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen.

Projekthinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmer (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (zB auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverwendungen ist von der FFG eine Einwilligung des Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im eCall-Tutorial.

5 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

5.1 Was ist die Formalprüfung?

Hier wird das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG innerhalb von 4 Wochen via eCall Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Die **Checkliste Formalprüfung** finden Sie in der Vorlage zur Projektbeschreibung.

5.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Nationale und internationale ExpertInnen begutachten die eingereichten Dokumente nach den Kriterien in Kapitel 3.11.

GutachterInnen (Einzelpersonen oder MitarbeiterInnen von bestimmten Organisationen) können mit Begründung ausgeschlossen werden. Dafür gibt es ein eigenes Eingabefeld im eCall.

Nach der Erstbegutachtung auf Basis der definierten Bewertungskriterien werden die Förderungsansuchen durch ein **Bewertungsgremium (BWG)** abschließend beurteilt.

Integrativer Teil der Sitzung des BWG ist ein **Hearing**, das zur Reflexion und Ergänzung der schriftlichen Darstellungen in der Projektbeschreibung dient. Das Hearing setzt sich aus einer Kurzpräsentation durch die wissenschaftliche Leitung (und der Konsortialführung) und einem Interviewverfahren durch das BWG

zusammen. Dazu formulieren die Mitglieder des BWG Fragen, die sich aus der Erstbegutachtung ergeben, und vorab an die FörderungswerberInnen übermittelt werden.

Am Ende der Sitzung spricht das BWG - unter Berücksichtigung schriftlich vorliegender Gutachten - eine Förderungsempfehlung aus.

Im Zuge der Bewertung können Empfehlungen und Auflagen formuliert werden. Empfehlungen sind unverbindliche Hinweise und Einschätzungen des Bewertungsgremiums, die dem Konsortium bei der Umsetzung des Vorhabens helfen sollen.

Auflagen sind verbindlich – Siehe Kap. 6.2.

Es werden nur jene FörderwerberInnen zum Hearing¹³ eingeladen, deren Förderungsansuchen im Zuge der schriftlichen Vorbegutachtung mindestens den Schwellenwert von 60 Punkten erreicht.

FFG-interne ExpertInnen überprüfen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der beteiligten Unternehmen. Unternehmen in Schwierigkeiten¹⁴ erhalten keine Förderung.

5.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die **zuständigen BundesministerInnen** treffen die Förderungsentscheidung auf Basis der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums.

¹³ Das Hearing wird voraussichtlich in der KW 43 (2019) in Wien stattfinden. Wir bitten Sie, sich diesen Zeitraum bereits jetzt freizuhalten. Wir bemühen uns, sobald als möglich, den genauen Interviewtermin für Ihr Förderungsansuchen zu fixieren und Sie rechtzeitig via eCall zu verständigen.

¹⁴ Die Abklärung, ob ein Unternehmen als „in Schwierigkeiten“ einzustufen ist, erfolgt auf Basis der Definition in der [Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung](#), der europarechtlichen Grundlage der gegenständlichen Förderung.

6 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG

6.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Wenn es eine Zusage für eine Förderung gibt, sendet die FFG dem Konsortium ein zeitlich befristetes Förderungsangebot als Förderungsvertragsentwurf.

Nimmt das Konsortium das Förderungsangebot rechtzeitig an, wird ein Förderungsvertrag erstellt.

Inhalt des Förderungsvertrags:

- Förderungsnehmer
- Projekttitle
- Höhe der förderbaren Projektkosten
- Bewilligte Förderung
- Förderungszeitraum
- Auszahlung der Förderung
- Berichtspflichten und zusätzliche Auflagen

Das Konsortium muss den Förderungsvertrag firmenmäßig gezeichnet im Original retournieren.

6.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?

Im Zuge der Begutachtung können verbindliche Auflagen formuliert werden.

Zwei Arten von Auflagen sind möglich:

- Auflagen, die erfüllt sein müssen, damit ein Förderungsvertrag zustande kommt
- Auflagen, die ein Konsortium innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen muss

Auflagen sind Vertragsbestandteil.

6.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?

Wenn fällige Auflagen erfüllt sind und der Förderungsvertrag unterzeichnet ist, wird die erste Rate ausbezahlt. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto der

Konsortialführung. Weitere Informationen dazu finden Sie im [Musterkonsortialvertrag](#)¹⁵.

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

- Nach Prüfung der Zwischenberichte und Zwischenabrechnung
- Wo nötig: nach Erfüllung weiterer Auflagen
- Überwiesen wird nach FFG Ratenschema

Lassen die Zwischenberichte auf Verzögerungen im Projektfortschritt schließen, bzw. liegen die Kosten unter Plan, so kann eine reduzierte Rate angewiesen werden.

Wenn Förderungsmittel während der Laufzeit des Projektes fließen, bedeutet dies noch keine Kostenanerkennung.

Projektlaufzeit in Monaten	24 - 30	31 - 42	43 - 48
Anzahl der Berichte (Zwischenberichte und Endbericht)	2	3	4
1. Rate in % der Förderung laut Vertrag	50 %	30%	30 %
2. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	40 %	30 %	20 %
3. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag		30 %	20 %
4. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag			20%
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	10 %	10 %	10 %

Tabelle 4: FFG Ratenschema

6.4 Welche Berichte und Abrechnungen braucht es?

- Innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind jeweils ein fachlicher Zwischenbericht sowie eine Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des eCall-Systems vorzulegen.
- Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher Endbericht, eine (publizierbare) Kurzzusammenfassung¹⁶ und eine Endabrechnung ebenfalls via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen.

¹⁵ Musterkonsortialvertrag: ffg.at/konsortialvertrag

¹⁶ Die Publikation der Kurzzusammenfassung kann entfallen bei Unvereinbarkeit mit der kommerziellen Verwertung, bei Verschwiegenheitspflicht aus Sicherheitsgründen oder auf Grund von Datenschutzregelungen.

Anforderung an Berichte und Abrechnungen:

- Sie enthalten die Beschreibung der Tätigkeiten aller Konsortialpartner und zusätzlich die Kostenangaben der Konsortialpartner.
- Berichte werden in eCall-Formularvorlagen verfasst.

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: Die Förderungsnehmer verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

6.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Konsortialpartnern, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen begründet und beantragt werden:

- via eCall-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der eCall-Nachricht bzw. per Post. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- Wesentlichen Projektänderungen (z. B. Änderung Konsortialführung, wissenschaftliche Leitung etc.)
- Änderungen bei Konsortialpartnern wie neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren

Teilen Sie folgende Änderungen im Zwischen- oder Endbericht mit:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie z. B. Sachkosten zu Personalkosten
- Kostenumschichtungen zwischen den Partnern

6.6 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um maximal ein Jahr verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmer
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig
- eCall-Antrag auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit

6.7 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach Ende der Projektlaufzeit liefert das Konsortium einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung ab. Das Projektcontrolling & Audit der FFG überprüft, ob demnach die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis schriftlich:

- Bei positivem Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt
- Bei negativem Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafür sprechen.

Mehr zu Kostenanerkennung im Kostenleitfaden: [ffg recht-finanzen kostenleitfaden](#)

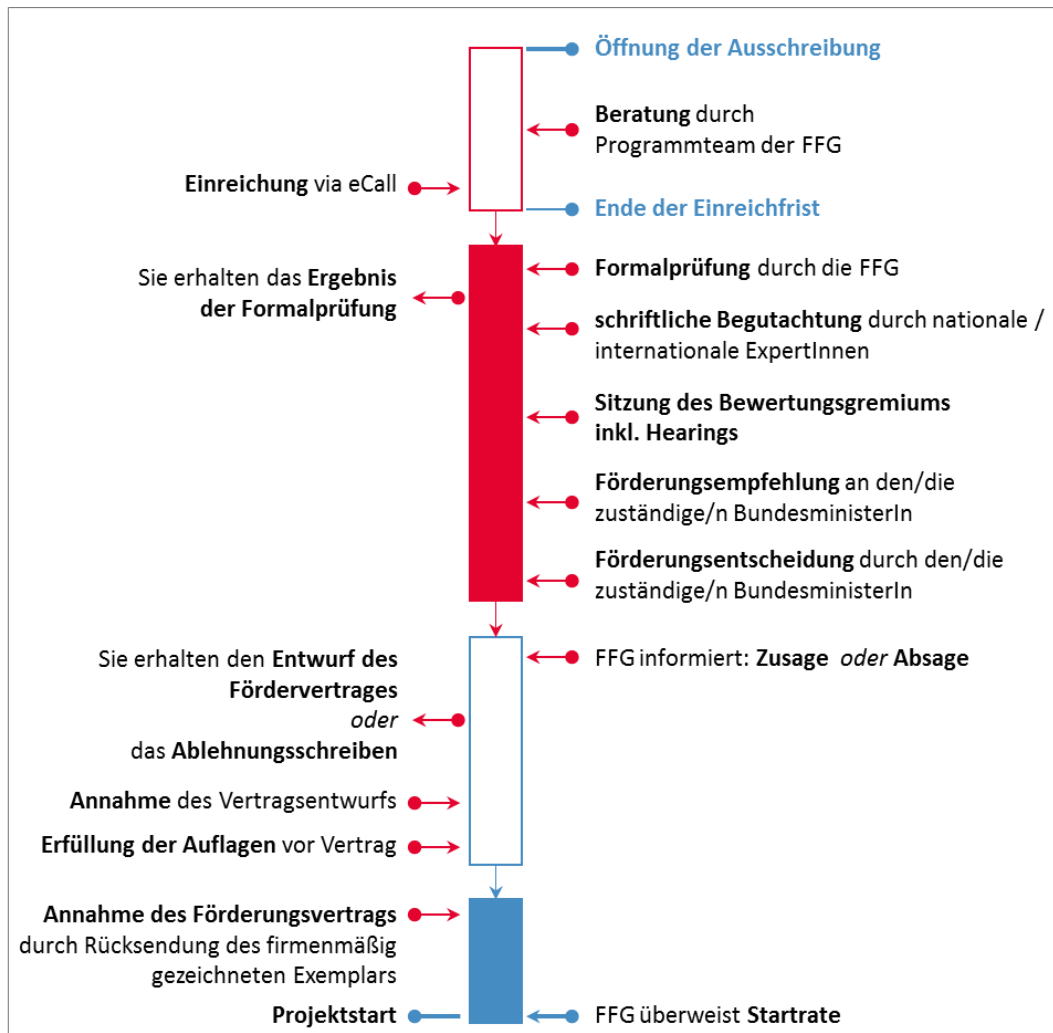
7 RECHTSGRUNDLAGEN

Die Ausschreibung basiert auf der Richtlinie zur Förderung der wirtschaftlich – technischen Forschung, Technologieentwicklung und Innovation ([FTI – Richtlinie 2015](#)) Humanressourcen-FTI-RL.

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend. Hilfestellung zur Einstufung finden sie unter: https://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtliches_service_KMU

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, sowie die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.06.2014) idF VERORDNUNG (EU) 2017/1084 DER KOMMISSION vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156/1 vom 20.06.2017).

8 MEILENSTEINE DER AUSSCHREIBUNG (BIS ZUR STARTRATE)



9 WEITERE FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN

Die FFG bietet ein breites Spektrum an Förderungsmöglichkeiten und Unterstützung für die Teilnahme an internationalen Programmen. Die folgende Übersicht präsentiert relevante Förderungsmöglichkeiten im Umfeld der aktuellen Ausschreibung. Die FFG-AnsprechpartnerInnen stehen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Relevante Förderungsmöglichkeiten FFG	Kontakt	Link
COMET Das österreichische Kompetenzzentrenprogramm	DI Otto Starzer Tel.: (0) 57755-2101, E: otto.starzer@ffg.at	http://www.ffg.at/comet
COIN Stärkung der Innovationsfähigkeit, -intensität sowie des -outputs österreichischer Unternehmen	DI Martin Reishofer Tel.: (0)5 7755-2402 E: martin.reishofer@ffg.at	http://www.ffg.at/coinnet
Smart and Digital Services – Initiative Dienstleistungsinnovationen in der Forschung	Ernst Kössl MSc Tel.: (0)5 7755-1208 E: ernst.koessler@ffg.at	https://www.ffg.at/dienstleistungsinitiative
Basisprogramm: KMU-Paket Das Förderangebot für Kleine und Mittlere Unternehmen	KMU-Hotline Tel.: (0)5 7755 – 5000 E: innovationsscheck@ffg.at	http://www.ffg.at/basisprogramm-kmu-paket
Talente Die Förderung für Menschen in Forschung und Entwicklung über den gesamten Karriereverlauf	DI Andrea Rainer Tel.: (0)57755-2307 E: andrea.rainer@ffg.at	https://www.ffg.at/talente
Forschungspartnerschaften Das Förderprogramm fokussiert auf die Doktoratsausbildung an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Wirtschaft	Teresa Pflügl MA Tel.: (0)5 7755-2303 E: teresa.pfluegl@ffg.at	https://www.ffg.at/forschungspartnerschaften